

Geltung

Die gegenständlichen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen sowie die gesamte Lieferbeziehung zwischen Benedict GmbH („Benedict“) und dem Lieferanten sowie den mit beiden jeweils verbundenen Unternehmen. Sie gelten ausschließlich und auch dann, wenn anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter des Lieferanten unwidersprochen bleiben. Abweichungen von den nachstehenden Bedingungen erfordern die vorherige schriftliche Zustimmung von Benedict. Durch die Aufnahme der Lieferbeziehung, spätestens jedoch durch Annahme von Bestellungen erklärt der Lieferant das Einverständnis mit den nachstehenden Bedingungen. Die hierin verwendeten Begriffe „Lieferung/en“ und „Bestellung/en“ umfassen sowohl die Lieferung von Waren und Maschinen als auch sinngemäß die Erbringung von Leistungen, selbst wenn diesbezüglich in einzelnen Bestimmungen nicht ausdrücklich unterschieden wird.

Bestellungen & Bestätigungen

Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarungen über den Bestellvorgang (z.B. über EDI-Systeme) haben Bestellungen schriftlich und von dazu berechtigten Personen zu erfolgen. Falls Angaben in der Bestellung zur Beurteilung der Bestellung nicht genügen, ist sofort bei Benedict rückzufragen. Bestellungen oder sonstige Verpflichtungen aus dem Lieferverhältnis dürfen ohne Zustimmung von Benedict weder teilweise noch ganz an Dritte übertragen oder von diesen erfüllt werden. Jede Bestellung ist sofort unter Angabe des Preises und der verbindlichen Lieferzeit zu bestätigen. Erfolgt eine schriftliche Bestätigung nicht innerhalb von 3 (drei) Tagen ab Bestelldatum, so gilt die Bestellung als zu den darin enthaltenen Bedingungen angenommen. Benedict ist an von der Bestellung abweichenden Bedingungen in Bestätigungen des Lieferanten (z.B. Preise, Termine, Fertigungsdaten usw.) nur nach schriftlicher Bestätigung gebunden. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, beziehen sich angeführte Normen, Muster, Zeichnungen u.dgl. auf die jeweils zuletzt herausgegebene bzw. zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Version.

Erfüllungsort, Preise und Verpackung

Erfüllungsort ist unsere Geschäftsadresse, wenn nicht in der Bestellung etwas anderes bestimmt wird mit uns sonst wie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Bis zur Übernahme durch uns am Erfüllungsort trägt der Lieferant sämtliche Gefahren und Kosten, insbesondere auch die Prämien für eine von ihm abzuschließende angemessene Transportversicherung, wenn nicht anders schriftlich vereinbart wurde. So ferne nicht anders vereinbart verstehen sich die Preise DDP Lieferadresse im Sinne der jeweils geltenden Incoterms, verpackt, verzollt und frei geliefert Bestimmungsort, entladen und sind Fixpreise. Lieferungen haben sachgemäß verpackt zu werden. Versand- und Verpackungsvorschriften von Benedict sind unbedingt einzuhalten. Aus der Nichtbeachtung derartiger Anweisungen entstehende Schäden und/oder Kosten trägt der Lieferant.

Rechnungslegung & Lieferscheine

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit genauen Angaben beizugeben. Bei jeder Rechnungs- und Lieferscheinposition ist unsere Bestellnummer und –position sowie unsere Artikel-Nummer und –Bezeichnung unbedingt anzuführen. Das Fehlen dieser Angaben erschwert die Übernahme und Abwicklung und verlängert entsprechend die Laufzeit des Zahlungszieles. Rechnungen sind nach rechnungsgemäßer Lieferung unter Einhaltung der jeweils umsatzsteuerrechtlichen Formvorschriften an die in unserem Bestellkopf angeführte Adresse (nicht an die Lieferadresse) zu senden.

Fälligkeit von Lieferungen & Lieferverzug

Bestätigte oder von Benedict vorgegebene Liefer- und Fertigstellungstermine sind unbedingt einzuhalten und bedeuten, dass die Lieferung zum angegebenen Zeitpunkt an der angegebenen Lieferadresse verfügbar sein muss. Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von Benedict. Bei Lieferverzug ist Benedict unbeschadet darüber hinausgehender gesetzlicher Ansprüche und ohne einen konkret entstehenden Schaden nachweisen zu müssen berechtigt, ohne oder mit Setzen einer Nachfrist von der Bestellung zurückzutreten und sich von anderer Seite Ersatz zu beschaffen. Der Lieferant hat Benedict sämtliche Mehrkosten für solche Deckungsgeschäfte sowie sonstige Kosten und Schäden auf Grund nicht vollständiger, nicht bestellungskonformer, vor- oder nicht rechtzeitiger Lieferung unabhängig davon, ob den Lieferanten daran ein Verschulden trifft oder nicht, zu ersetzen. Des Weiteren behält sich Benedict vor, für jede angefangene Woche des Lieferverzuges 0,5% des Bestellwertes Pönale zu verrechnen bzw. abzuziehen.

Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung erfolgt nach Wahl von Benedict entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder nach 60 Tagen netto, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen bestehen. Der Lauf von Zahlungsfristen beginnt erst sobald sowohl eine gesetzeskonforme Rechnung vorliegt als auch die entsprechende Lieferung vollständig erfolgt und angenommen worden ist. Bei vorzeitiger Lieferung oder Rechnungslegung gilt der vereinbarte Liefertermin als Beginn der Zahlungsfrist. Eine Zession von Rechnungsbeträgen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung zulässig.

Qualitätssicherung & Annahme von Lieferungen

Der Lieferant treibt mit dem Ziel, gänzlich mangelfreie Produkte und Leistungen sicherzustellen, ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem das zumindest den Anforderungen der ISO 9001 entspricht. Benedict steht es bei Bedarf zu, dieses System entsprechend zu auditieren. Bis zur Lieferfreigabe eines Lieferanten erfolgt bei Übernahme von Lieferungen eine stichprobenartige Sicht- und Identprüfung innerhalb angemessener Zeit nach Wareneingang. Nach Lieferfreigabe nimmt Benedict generell keine weiteren Wareneingangskontrollen bei Lieferungen mehr vor, ohne dass dies die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder anderen Rechten von Benedict ausschließt oder sonst beeinträchtigt (Entfall der Kontroll- und Rückpflicht). Nach Annahme der Lieferung bzw. Leistung erkannte Mängel und Ansprüche gelten in jedem Fall als rechtzeitig geltend gemacht, wenn sie vor Ablauf der jeweiligen Gewährleistungs- oder Verjährungsfristen angezeigt bzw. geltend gemacht werden. Mit Lieferung erklärt der Lieferant, dass die Waren / Leistungen seine Warenausgangsprüfung positiv durchlaufen haben und Qualität und Menge der gelieferten Waren der Bestellung und sonst geltenden Anforderungen entsprechen. Werkzeuge, Prüfprotokolle, Warenausgangszertifikate usw. sind Benedict im gewünschten Umfang kostenlos mit der Lieferung zu übergeben.

Anforderungen an Lieferungen, Gewährleistung & Haftung

Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen / Leistungen an Benedict beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate und beginnt frühestens mit dem Tag zu laufen, an welchem die vollständige Ware / Leistung von Benedict endgültig übernommen wurde. Der Lieferant leistet dafür Gewähr und haftet dafür, dass sämtliche Lieferungen in jeder Hinsicht zumindest den vereinbarten sowie den sonst üblicherweise vorauszusetzenden Anforderungen entsprechen. Lieferungen müssen insbesondere frei von jeglichen Mängeln in Material, Herstellung, Funktionalität und Design sowie frei von Rechten Dritter (z.B. Eigentumsvorbehalten oder Sicherungsrechten) sein, dürfen keine Rechte aus geistigem Eigentum Dritter (z.B. Patente, Marken, Urheberrechte, oder Gebrauchsmuster) verletzen und haben den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden technischen, Sicherheits-, Arbeits- und Umweltstandards (z.B. RoHS, REACH) zu entsprechen. Sämtliche Lieferungen müssen den für Transport, Einfuhr, Lagerung, Verarbeitung, Leistungserbringung durch den Lieferanten, Vermarktung und sonstige Verwendung in Länder/n der Europäischen Union geltenden gesetzlichen, behördlichen, gerichtlichen und technischen Normen und Vorgaben entsprechen und entsprechend geeignet sein. Sofern und soweit in Bestellungen keine besonderen Qualitätsbestimmungen enthalten sind, haben Lieferungen zumindest die handelsübliche Qualität aufzuweisen und dem jeweiligen letzten Stand der Technik zu entsprechen. Die Herstellung von Waren hat mit zweckentsprechenden ungebrauchten Materialien bzw. Bestandteilen in jeweils bester Qualität zu erfolgen und ist sachgemäß und entsprechend den Bestellangaben und sonstigen Anforderungen auszuführen.

Bei jeder Art von verdecktem Mangel beginnen Gewährleistungs- und Verjährungsfristen frühestens mit Entdeckung des Mangels zu laufen. Bestätigungen über die Waren- / Leistungsannahme auf Gegenseiten, Liefer- oder sonstigen Dokumenten gelten stets unter dem Vorbehalt, dass die Lieferung erst als übernommen gilt, wenn sich bei nachträglicher Begutachtung keine Untermengen oder Mängel ergeben. Mit vollendeter Mangelbehebung beginnen Gewährleistungs- und Garantiefristen neu zu laufen. Bei Mängeln ist Benedict ungeachtet sonstiger Ansprüche und selbst wenn Mängel unwesentlich oder behebbare sind, nach eigener Wahl und gänzlich auf Kosten des Lieferanten berechtigt, Wandlung, Ersatzlieferung, Beseitigung der Mängel oder angemessenen Preisnachlass zu verlangen oder festgestellte Mängel beheben zu lassen. Sollte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine Nachfristsetzung zwingend erforderlich sein, gilt ein Zeitraum von längstens 2 Wochen als angemessen. In dringenden Fällen steht es Benedict zu, erforderliche Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen ohne Nachfristsetzung in geeignet erscheinender Weise und auch ohne Vorankündigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder Dritten zu übertragen. Die Beseitigung von Mängeln durch Benedict oder Dritte entbindet den Lieferanten nicht von seinen Gewährleistungs- und sonstigen Verpflichtungen. Für mangelhafte Lieferungen steht Benedict neben Gewährleistungsansprüchen auch der Ersatz aller durch die mangelhaften Lieferungen sonst verursachten direkten und indirekten Schäden, Mangelfolgeschäden und Kosten zu. Der Lieferant hat Benedict für alle von Dritten erhobenen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen, die mit gelieferten Waren / erbrachten Leistungen im Zusammenhang stehen, gänzlich schad- und klaglos zu halten.

Dokumentations- & Unterstützungspflichten

Der Lieferant hat sämtlich für die sachgemäße Verwendung (Einbau, Anwendung usw.) gelieferter Waren / erbrachter Leistungen – einschließlich durch Dritte und Endkunden – erforderliche Spezifikationen, Anleitungen, Zeichnungen, Warnhinweise und sonstige Informationen unaufgefordert mitzuliefern und laufend zu aktualisieren. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant, sämtliche für die Beurteilung von Qualitätsfragen oder Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Lieferungen erforderlichen Unterlagen und Muster bis zum Ablauf der einschlägigen Fristen aufzubewahren.

Sobald nachträglich Umstände bekannt werden, die zur Entstehung von Produkthaftungs-, Gewährleistungs- oder sonstigen Haftungsansprüchen im Zusammenhang mit gelieferten Waren oder Leistungen führen können, hat der Lieferant neben seinen sonstigen Verpflichtungen Benedict unverzüglich vollständig zu informieren und alle Aufwände und Schäden zu ersetzen, die im Zusammenhang damit – z.B. wegen notwendiger Rückraktionen – entstehen. Überhaupt hat der Lieferant Benedict in Reklamations- oder Produkthaftungsfällen auf seine Kosten sämtliche erforderlichen Stellungnahmen und zweckdienlichen Beweismittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, Benedict nach besten Kräften zu unterstützen und angemessene interne Kosten zu ersetzen.

Liefernotwendige Nebensachen & Geheimhaltung

Eigentum und sämtliche sonstigen Rechte an jeglichen Zeichnungen, technische Berechnungen, Unterlagen, Werkzeugen, Formen, Mustern, Prototypen etc., („Nebensachen“) die wegen oder für Lieferungen (bzw. Anfrage) an Benedict erstellt werden oder von Benedict angefordert oder zur Verfügung gestellt werden stehen ausschließlich und bereits ab deren Erstellung Benedict zu. Dies gilt selbst dann, wenn Nebensachen ganz oder zum Teil auf Kosten von Benedict angefertigt werden und noch nicht vollständig bezahlt sind. Nebensachen dürfen für keine anderen Zwecke als zur Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber Benedict verwendet werden, sind sorgfältig zu verwahren und auf Kosten des Lieferanten instand zu halten oder zu erneuern. Sämtliche Nebensachen sind spätestens mit Lieferung bzw. Storno der Bestellung an Benedict auszuliefern. Benedict ist jedoch jederzeit und unabhängig von Gründen auch schon zuvor berechtigt, die sofortige Ausfolgung sämtlicher Nebensachen zu verlangen. Der Lieferant hat in seinen Büchern und wo möglich durch Zeichen die ausschließlichen Rechte von Benedict an Nebensachen zu dokumentieren. Benedict ist weder verpflichtet, vom Lieferanten erstellte Nebensachen auf Vollständigkeit, Richtigkeit bzw. Brauchbarkeit zu überprüfen noch übernimmt Benedict in irgend einer Form eine Haftung für vom Lieferanten stammende Nebensachen oder auf deren Grundlage erstellte Waren / Leistungen.

Ungeachtet darüber hinausgehender gesetzlicher Bestimmungen stellen sämtliche Informationen über und im Zusammenhang mit der Lieferbeziehung, gelieferte/n Waren / Leistungen sowie Benedict, die mit Benedict verbundenen Unternehmen und ihre Geschäftstätigkeiten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dar, sind geheim zu halten und ihre Verwertung für andere Zwecke als die Lieferbeziehung mit Benedict verboten. Der Lieferant hat seine Mitarbeiter und sonstige Dritte zur Geheimhaltung geschützter Informationen zu verpflichten bevor sie Zugang dazu erhalten und ist für die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen verantwortlich.

Fremdes Geistiges Eigentum & Produkthaftung

Der Lieferant hat Benedict für sämtliche Ansprüche und Rechte Dritter wegen der Verletzung Geistigen Eigentums (z.B. Patenten, Marken, Mustern, Urheberrechten, Gebrauchsmustern etc.), die sich auf Lieferungen gründen oder sonst im Zusammenhang mit der Lieferbeziehung stehen, gänzlich schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch der Lieferungen oder Ersatz durch von den Ansprüchen oder Rechten nicht betroffene Ersatzlieferungen zu gewährleisten.

Der Lieferant hält Benedict des Weiteren für alle Ansprüche Dritter, die diese auf Basis gesetzlicher oder sonst zwingender Produkthaftungsbestimmungen stellen und die sich auf gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen des Lieferanten (einschließlich Teilprodukten bzw. –leistungen daraus) beziehen, sowie für die Kosten von Rückraktionen, gänzlich schad- und klaglos.

Verschiedenes

Der Lieferant verpflichtet sich, zur Abdeckung der ihn treffenden Risiken entsprechende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherungen mit angemessenen Versicherungssummen abzuschließen und dies Benedict auf Aufforderung schriftlich nachzuweisen.

Der Lieferant ist lediglich dann berechtigt, das vorübergehende Aussetzen der Erfüllung einzelner oder sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen unter Berufung auf Force Majeure zu verlangen, wenn er die zu Grunde liegenden Umstände unzuverlässig schriftlich nachweist. Der Lieferant verpflichtet sich im Fall von Force Majeure, Benedict nicht schlechter als den meistbegünstigten seiner sonstigen Kunden zu behandeln.

Zahlungen oder das Unterlassen des Einforderns von Forderungen bedeuten weder ein Anerkennen der Ordnungsgemäßheit von Lieferungen noch einen Verzicht auf Benedict zustehende Ansprüche aus Gewährleistung, Schadenersatz oder sonstigen Rechtstiteln oder das Anerkennen bestimmter Rechtsstandpunkte.

Anzuwendendes Recht und Schiedsklausel

Auf diese Einkaufsbedingungen, sämtliche Bestellungen und die gesamte Lieferbeziehung zwischen den Parteien findet österreichisches materielles Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (UN Kaufrecht) wird ausgeschlossen. Alle Streitigkeiten, die sich aus einzelnen Bestellungen oder sonst aus der Lieferbeziehung zwischen den Parteien ergeben oder auf deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort und Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien (Österreich). Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch. Das Auftreten von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Lieferbeziehung berechtigt den Lieferanten nicht, bestätigte Lieferungen/Leistungen zurückzubehalten bzw. einzustellen oder Bestellungen zurückzuweisen.